

Wohnungsgeberbestätigung

Bestätigung des Einzugs nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG) zur Vorlage bei der Meldebehörde.

1. Wohnungsgeber

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon / E-Mail (freiwillig)	
Eigentümer, falls abweichend	

2. Anschrift der Wohnung

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Lage im Haus (z. B. 2. OG links)	

3. Art des Vorgangs

☐ Einzug am (Bestätigung nach § 19 BMG)	
☐ Auszug am (freiwillig, seit 1. November 2016 keine Pflicht)	

Maßgeblich ist das tatsächliche Einzugsdatum, nicht der Beginn des Mietvertrags.

4. Meldepflichtige Personen

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum (freiwillig)
1			
2			
3			
4			
5			

Alle einziehenden Personen eintragen, auch Kinder (§ 19 Abs. 3 Nr. 4 BMG). Die Anmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung sie einziehen (§ 17 Abs. 3 BMG).

5. Bestätigung, Ort, Datum und Unterschrift

Ich bestätige den unter 3. angekreuzten Vorgang für die unter 4. genannten Personen und die unter 2. bezeichnete Wohnung.

Ort, Datum

Unterschrift Wohnungsgeber oder beauftragte Person (z. B. Hausverwaltung)

Fristen und Bußgeld: Anmeldung und Bestätigung des Einzugs jeweils innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug (§ 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Satz 2 BMG). Einzug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt: bis 1.000 Euro (§ 54 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 BMG). Wohnungsanschrift ohne tatsächlichen Bezug angeboten: bis 50.000 Euro (§ 19 Abs. 6, § 54 Abs. 1 und 3 BMG).

Rechtsgrundlage: § 19 BMG. Die Bestätigung darf nur der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person ausstellen (§ 19 Abs. 1 Satz 5 BMG). Ersetzt keine Rechtsberatung. Stand: August 2026.